



Bildung - für alle gleich?!

Sonderschulklasse wegen mangelnder Sprachkenntnisse

Der Schüler C, türkischer Herkunft, besucht die vierte Klasse Volksschule. Seine Mutter wird bei einem Gespräch in der Schule informiert, dass seine schulischen Leistungen nicht gut sind und er sonderpädagogischen Förderbedarf habe. Der Bub wird schließlich in eine Sonderschulklasse versetzt, wobei dafür mangelnde Sprachkenntnisse ausschlaggebend sind.

Situation

C, ein zehnjähriger Bub türkischer Herkunft, besucht seit der ersten Klasse eine öffentliche Volksschule in Österreich und ist nun in der vierten Klasse. Er hat noch nie eine Klasse wiederholt. Bei einem Elternabend wird seiner Mutter mitgeteilt, dass ihr Sohn in der Schule nicht gut sei und sie wird zu einem gesonderten Gespräch eingeladen. Bei diesem Termin wird sie informiert, dass ihr Kind sonderpädagogischen Förderbedarf habe, wobei das Wort Sonderschulklasse während des Gesprächs nie erwähnt wird. Eine türkischsprachige Lehrerin übersetzt für die Mutter und versichert ihr, dass von ihr nur verlangt wird, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass ihr Sohn Zusatzunterricht brauche.

Die Familie ist sehr überrascht, als sie bald darauf einen Bescheid erhält, wonach ihrem Antrag zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stattgegeben wird. Seitdem besucht C eine Sonderschulklasse, obwohl er keine Lerneinschränkung durch eine Behinderung aufweist, sondern lediglich seine Deutschkenntnisse mangelhaft sind.

Die Eltern versuchen zunächst selbst, die Angelegenheit mit dem Bezirksschulinspektor und der Schuldirektorin zu besprechen, jedoch ohne Erfolg. Als die Mutter die türkischsprachige Lehrerin zur Rede stellt und fragt, warum sie ihr nicht gesagt hat, dass ihr Sohn in eine Sonderschulklasse kommen soll, meint diese, dass sie keine Probleme mit der Schule bekommen wollte.



Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Die Familie beauftragt eine Rechtsanwältin, rechtlich gegen den Bescheid vorzugehen, mit dem der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wurde. Die Rechtsanwältin informiert die Gleichbehandlungsanwaltschaft über den Vorfall und ersucht um Unterstützung.

Die Gleichbehandlungsanwältin informiert in einem ausführliches Beratungsgespräch über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit im Bereich der Bildung und die Möglichkeiten, dagegen vorzugehen. Nach den vorgelegten Informationen ist für die Gleichbehandlungsanwaltschaft nicht nachvollziehbar, aus welchen sachlichen Gründen C in die Sonderschule versetzt wurde. Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass die mangelnden Sprachkenntnisse ausschlaggebend waren. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft bereitet ein Schreiben an die zuständige Behörde vor, in dem auf das Gleichbehandlungsgebot im Bereich Bildung hingewiesen und um Stellungnahme ersucht wird. Die Familie entscheidet sich zwar nach längerer Überlegung, keine weiteren Schritte zu setzen, möchte den Vorfall aber dokumentiert wissen.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet seit 2004 Diskriminierungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit im Bereich Bildung. Davon umfasst sind grundsätzlich der Zugang zu Schulen sowie Ungleichbehandlungen während der Zeit des Schulbesuchs.

Nach § 8 Schulpflichtgesetz liegt sonderpädagogischer Förderbedarf dann vor, wenn ein Kind zwar schulfähig ist, jedoch infolge körperlicher oder psychischer Behinderung dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt eine genaue Abklärung voraus. Das Verfahren zur Feststellung ist rechtlich geregelt.

Der Schüler C ist weder körperlich noch psychisch beeinträchtigt. Lediglich seine Deutschkenntnisse sind mangelhaft, was jedoch gemäß § 8 Schulpflichtgesetz als Voraussetzung für sonderpädagogischen Förderbedarf nicht ausreicht. Aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist nicht nachvollziehbar, aus welchen sachlichen Gründen der Wechsel in eine Sonderschulklasse gerechtfertigt sein könnte. Die Vermutung einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit liegt daher nahe.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft kann gemäß Gleichbehandlungsgesetz Auskünfte von der Direktion und der zuständigen Behörde einholen. Dadurch kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft zunächst auf eine vermutete Diskriminierung aufmerksam machen, die Wahrnehmung und Position der „anderen Seite“ erfahren und darüber hinaus im Wege der Vermittlung versuchen, eine Lösung zu finden. Die Einleitung eines formellen Verfahrens muss somit nicht der erste Schritt sein, um sich gegen eine Diskriminierung im Bildungsbereich zu wehren.



Tatsächlich wird die Gleichbehandlungsanwaltschaft gerade im Themenbereich Bildung und Schule über vergleichsweise wenige Fälle von Diskriminierung informiert. Ein Grund dafür ist sicher auch, dass das Diskriminierungsverbot in diesem Bereich wenig bekannt ist.

Wenn Vorfälle ethnischer Diskriminierung aufgezeigt werden, dann häufig von Vertrauenspersonen und nur selten von Eltern oder betroffenen SchülerInnen selbst. Besonders im Bildungsbereich scheint die Angst vor negativen Konsequenzen für die betroffenen SchülerInnen groß zu sein, wenn Schritte gegen vermutete Diskriminierungen gesetzt werden.

Diskriminierungen müssen aber auch im Bildungsbereich nicht hingenommen werden. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft unterstützt auch, indem sie Fälle von Diskriminierung dokumentiert und in anonymisierter Form im Tätigkeitsbericht an den Nationalrat öffentlich macht. Das Dokumentieren - und damit das Aufzeigen erlebter Diskriminierungen - ist ein erster wichtiger Schritt, um Ungleichbehandlungen sichtbar zu machen und etwas dagegen zu unternehmen.